Stadt Kehl  
Hauptstraße 1  
77694 Kehl  
  
Betreff: Anordnung zur Erfüllung von Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Eröffnung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl  
  
Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
nach Durchsicht Ihrer Unterlagen und einer Besichtigung der Räumlichkeiten durch den städtischen Bauaufseher hat die Stadt Kehl folgende Anordnungen zur Erfüllung von Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Eröffnung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl beschlossen:  
  
1. Sie haben eine Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse gemäß § 4 GastG vorzulegen.  
2. Sie haben die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den entsprechenden Kapazitätsberechnungen zu erhöhen.  
3. Sie haben die Lärmbelästigung gemäß § 5 GastG zu berücksichtigen.  
  
Die Anordnung der Stadt Kehl stützt sich auf § 2 und § 4 GastG. Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen ist notwendig, um die hygienischen Anforderungen und baulichen Voraussetzungen zu erfüllen und die Interessen der Anwohner zu wahren.  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse sowie die fehlende Kapazität der Herrentoilette gegen die hygienischen Anforderungen und baulichen Voraussetzungen sprechen. Zudem ist aufgrund der Erfahrung mit ähnlichen Kneipen mit Lärmbelästigungen in der Umgebung zu rechnen.  
  
Gegen diese Anordnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen (§ 70 VwGO). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kehl, Hauptstraße 1, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
Stadt Kehl